

Satzung | Deaf Dynamo Supporters

§ 1. Name und Sitz des Fanclubs

- 1.1. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Deaf Dynamo Supporters e.V." kurz: „DDS“
- 1.2. Er hat den Sitz in Dresden und ist als Offizieller Dynamo Fanclub (ODFC) anerkannt und zugelassen.
- 1.3. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden.
- 1.4. Die offizielle Homepageadresse der DDS lautet wie folgt:
<http://www.deafdynamosupporters.de>
- 1.5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres

§ 2. Zweck des Fanclubs

Der Fanclub agiert mildtätig und ist gemeinnützig.

- 2.1. Der Fanclub dient:
 - a.) der Kameradschaft und Geselligkeit, Förderung der Zusammenkunft von Hörgeschädigten (dies schließt Gehörlose, Schwerhörigen, CI-Trägern, Spätertaubte ein) und Freunden der Gebärdensprache.
 - b.) die Unterstützung der Fußballmannschaften der SG Dynamo Dresden in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
 - c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
 - d.) die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs insbesondere zwischen den Deaf-Fan-Clubs in Deutschland sowie,
 - e.) der Werbung für die SG Dynamo Dresden
- 2.2. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- 2.3. Der Fanclub ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Die Mitglieder der DDS distanzieren sich von jeglicher Gewalt, Rassismusgesängen und Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Stadion.
- 2.5. Es gelten im Übrigen die mit der SG Dynamo Dresden vereinbarten und anerkannten Regeln als anerkannter Offizieller Dynamo Fanclub (ODFC)
(Einsehbar beim Vorstand der DDS)

§ 3. Mitgliedschaft im Fanclub:

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person, die einen Bezug zu Hörgeschädigten aufweisen kann, werden.
- 3.2. Es besteht keine Pflicht, auch Mitglied bei der SG Dynamo Dresden zu sein.
- 3.3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- a.) Die Abstimmung kann unter anderem bei den Zusammenkünften vor den Heimspielen in Form einfacher Handzeichen erfolgen.
- 3.4.** Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub dessen Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.
- 3.5.** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum nach erfolgreicher Abstimmung der Aufnahme. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des darauffolgenden Monats nach dem die Aufnahme abgestimmt wurde.
- 3.6.** Jedes Mitglied haftet bei Fanclubveranstaltungen für sich selbst.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub

- 4.1.** Die Mitgliedschaft bei den DDS endet
 - a.) durch freiwilligen Austritt oder
 - b.) durch Ausschluss oder
 - c.) durch Tod des Mitgliedes.
- 4.2.** Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4.3.** Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - a.) das DDS-Vermögen,
 - b.) das DDS-Eigentum und
 - c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- 4.4.** Einen sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes seitens der DDS kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b.) in grober Weise gegen das Ansehen der DDS verstößt,
 - c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-, Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde.
 - e.) DDS Interna nach außen gibt.

§ 5. Die Organe der DDS

- 5.1.** Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens
 - a.) die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - b.) die/den stellv. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - c.) die/den KassiererIn/Kassierer

§ 6. Die Beiträge der DDS

- 6.1. Jedes Mitglied der DDS ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
 - a.) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres bzw.,
 - b.) ab Zeitpunkt des Eintrittes anteilig fällig.
- 6.2. Die Zahlung des Beitrages kann bar oder per Überweisung an den Kassierer erfolgen.
- 6.3. Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.08. des Jahres an den Kassierer vom DDS entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.
- 6.4. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7. Der Vorstand der DDS

- 7.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - b.) die/den stellv. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - c.) die/den KassiererIn/KassiererJeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 7.3. Der Vorstand vertritt die DDS in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- 7.4. Der Vorstand ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8. Die Mitgliederversammlung der DDS

- 8.1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher auf der eigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens 51% der anwesenden Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c.) Entlastung des Vorstandes,
 - d.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung unterschrieben.

§ 9. Die Kassenprüfer der DDS

- 9.1. Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- 9.3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10. Wahlen in der DDS

- 10.1. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits Mitglied der DDS sind:
 - a.) die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - b.) die/den stellv. Vorsitzende/Vorsitzenden
 - c.) die/den Kassiererin/Kassierer
- 10.2. Alle weiteren Ämter können von Personen übernommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.3. Zur Wahl aller Ämter genügt die einfache Mehrheit
- 10.4. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
- 10.5. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig
- 10.6. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit die Abstimmung per Handzeichen beschließen.
- 10.7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen würden.
- 10.8. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung, die Wahl anzunehmen, mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt.

§ 11. Auflösung der DDS

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und die Auflösung beschließen.
- 11.2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 12. Inkrafttreten der Satzung

Satzung | Deaf Dynamo Supporters

Die Satzung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.05.2017 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Dresden, 21.05.2017